

## **Eckpunkte der Genehmigung „Borkum West II“**

**Gegenstand:** Errichtung und Betrieb von 80 einzelnen Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von 5 MW (Angaben der Antragstellerin) und einer Umspannanlage

**Antrag:** Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Leer

**Fläche/Gebiet:** Fläche ca. 56 km<sup>2</sup> Nordsee, ca. 45 km nördlich der Insel Borkum und ca. 44 km nordwestlich der Insel Juist, Wassertiefe 25 bis 35 m

Der **Standort** erfüllt die notwendigen Voraussetzungen, dass weder die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigt noch die Meeresumwelt gefährdet wird. Das Vorhaben liegt im Ende 2005 festgelegten besonderen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Nördlich Borkum“. Auch bei einer Gesamtbetrachtung aller in diesem Seegebiet bereits genehmigten Vorhaben (alpha ventus, Borkum Riffgrund, Borkum Riffgrund West, Delta Nordsee I, Gode Wind) wird die Schifffahrt nicht beeinträchtigt. Bei Verwirklichung aller genehmigten Windparks ist vom Betreiber ein notschleppfähiges Fahrzeug in der Nähe des Windparks vorzuhalten, um die Risiken für die Schifffahrt weiter zu minimieren.

Im Rahmen der **Umweltverträglichkeitsprüfung** wurden auch mögliche ökologische Auswirkungen großflächig untersucht. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf das nahegelegene FFH-Gebiet „Borkum Riffgrund“ auswirkt. Durch strenge Schallschutzauflagen wird eine Beeinträchtigung von Meeressäugern (Schweinswalen) vermieden.

**Qualitätsstandard:** Der Windpark ist nach vom BSH vorgegebenen strengen Qualitätsstandards zu errichten (Standard - Baugrunderkundung für Offshore-Windenergieparks und Standard – Konstruktive Ausführung von Offshore-Windenergieanlagen).

**Weitere Bestandteile** der Genehmigung: Umfangreiche Bedingungen und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutz der maritimen Umwelt, unter anderem Anordnungen zur Tages- und Nachtkennzeichnung für Schiffs- und Flugverkehr, Schiffsidentifikations-System AIS, Schutz- und Sicherheitskonzept mit Pflicht zur Fortschreibung, schadstofffreier Korrosionsschutz, kein TBT, schallminimierter Bau und Betrieb, Abfallwirtschaftskonzept, Kapselung der Bauteile zur Vermeidung von Freisetzung gefährlicher Stoffe; Möglichkeit des BSH, zur Vermeidung drohenden Vogelschlags notfalls das zeitweise Abschalten der WEA anzuordnen.

### **Befristung:**

- Die Genehmigung für den Windpark ist auf 25 Jahre nach Inbetriebnahme befristet; Antrag auf Verlängerung vor Fristablauf möglich.
- Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2011 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.

**Rückbaupflicht:** Bei Erlöschen, Ablauf oder Widerruf der Genehmigung und im Falle einer nicht mehr betriebsbereiten WEA, ist die Anlage abzubauen und ordnungsgemäß an Land zu